Stadt Troisdorf

B e g r ü n d u n g

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 3 BauGB
zum Bebauungsplan K 1o8, Blatt 1, 1. Änderung
Stadtteil Troisdorf-Kriegsdorf, Bereich Zeisigweg

Der Bereich Zeisigweg in Troisdorf-Kriegsdorf liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes K 1o8, Blatt 1.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich zum einen um eine in Privatbesitz befindliche öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“. Diese Fläche wurde nie als Spielplatz ausgebaut bzw. genutzt. Nach Beurteilung des Arbeitskreises Spielplatz vom 15. o5.1998 ist die Geeignetheit der Fläche eindeutig negativ. In der umliegenden Bebauung –gut situierter Einfamilienhausbau- leben offenbar recht wenig Kinder. Resümee ist, die Lage ist außerordentlich ungünstig, der Bedarf an dieser Stelle kaum vorhanden.
Ziel der Änderung ist es, die Festsetzung „Öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ durch private Grundstücksfläche zu ersetzen. Es ist jedoch nicht vorgesehen eine Überbaubarkeit zu ermöglichen.
Eine alternative Fläche für einen Kinderspielplatz bietet die öffentliche Grünfläche Ecke Reichensteinstraße / Bussardweg.
Zwischen Reichensteinstraße und Kranichweg sind bislang zwei fußläufige Verbindungen im Bebauungsplan festgesetzt. Mit der Änderung der Zweckbestimmung der „öffentlichen Grünfläche“ in „private Grundstücksfläche“ kann auf eine der beiden Verbindungen verzichtet werden, eine fußläufige Verbindung Reichensteinstraße und Kranichweg bzw. Amselweg bleibt erhalten.
Auswirkungen auf Natur- und Umweltschutz sind nicht zu erwarten.

Über die Planungs- und Verwaltungskosten hinaus entstehen der Stadt Troisdorf hierbei keine weiteren Kosten.

Troisdorf, ...2002 In Vertretung

Wolfgang Pietrek
(Erster u. techn. Beigeordneter)

Troisdorf, ...2002

Friedhelm Hermann
(Vorsitzender des Umwelt- und
Planungsausschusses)